

Leipzig, 01. Februar 2023

Stellungnahme zum Entwurf der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Fertigstellung (FdF) von Gewässerstrecken des Cospudener Sees

Die Regionalgruppe Leipzig des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V., (im Folgenden BUND Leipzig) nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Der BUND Leipzig lehnt den Entwurf der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Fertigstellung (FdF) von Gewässerstrecken des Cospudener Sees ab. Es wird gefordert, den Umfang der Allgemeinverfügung auf Wasserfahrzeuge der Fahrgastschiffahrt, sowie den nichtmotorangetriebenen und elektromotorbootangetriebenen Sportbootverkehr zu beschränken und die Allgemeinverfügung mit zusätzlichen Nebenbestimmungen zu versehen.

Einwände ergeben sich aus einer unzureichenden Berücksichtigung

- von naturschutzfachlichen Gesichtspunkten
- von wasserrechtlichen Zielen und
- der Festsetzungen des Regionalplans Westsachsens.

Die Allgemeinverfügung zur FdF sollte aus Sicht des BUND Leipzig zu folgenden Punkten Regelungen treffen bzw. Nebenbestimmungen erlassen:

- inhaltliche Beschränkung des Geltungsbereichs auf nichtmotorbootangetriebene und elektromotorbootangetriebene Sportboote
- Abstandsregelungen zu Uferbereichen und sensiblen Zonen von 50 m
- Ausschluss von besonders lauten Wasserfahrzeugen
- Generelles Ankerverbot und Anlandungsverbot außerhalb von Hafengebieten

- Verbot des Einsatzes von biozidhaltigen Antifoulingmitteln
- Verbot von Booten mit größeren Abmessungen als Typ 6 und Typ F oder deren Regulierung der zulässigen Geschwindigkeit in Abhängigkeit des Uferabstandes
- Limitierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 10 km/h

Begründung:

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass die getroffene Naturschutzmaßnahme in Form der Befahrungsverbotzone im südlichen Teil des Sees vom BUND Leipzig als notwendig erachtet wird. Denn dieser Teil des Sees ist im Regionalplan Westsachsen als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz ausgewiesen. Im Regionalplan heißt es hierzu:

„Z 2.3.3.3.9 Der Bootsverkehr auf den als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz festgelegten Gewässern oder Gewässerteilen ist durch räumliche, zeitliche oder organisatorische Maßnahmen so zu gestalten, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden.“

Wie in der Allgemeinverfügung ausgeführt, dient der See als Brut-, Rast-, Mauser-, Überwinterungs- und Schlafgewässer für verschiedenste wassergebundene europäische Vogelarten. Durch die regelmäßige Schifffahrt wären Störungen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bzw. Beeinträchtigungen nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu erwarten. Die Problematik spitzt sich noch zu, wenn man den Bau des Harthkanals, der Zwenkauer Sees mit dem Cospudener See verbinden soll, hinzunimmt.

Allein die Einrichtung einer Befahrungsverbotzone ist aber aus naturschutzfachlicher Sicht unzureichend. Ein großer Teil des Sees auch außerhalb der Verbotszone ist von Schutzgebieten umgeben (Europäisches Vogelschutzgebiet Leipziger Auwald, Landschaftsschutzgebiet Leipziger Auwald). Neben den naturschutzfachlichen Verbotstatbeständen ist der umweltrechtliche Vermeidungsgrundsatz zu beachten. Die Schutzgebiete stellen für eine Vielzahl von Vogelarten einen besonders schutzwürdigen Lebensraum dar. Eine Beeinträchtigung durch akustische und optische Störreize sollte daher weitestgehend vermieden werden.

Die allgemeine Zulassung von Motorsportbooten ist aus Umweltgesichtspunkten als kritisch einzustufen. So verursachen motorgetriebene Wasserfahrzeuge insb. Schadstoff- und Lärmemissionen, Erosion, Wasserverwirbelungen sowie die Verletzung von Wasserpflanzen und Tieren. Auch wenn die Schadstoff- und Lärmemissionen laut Gutachten im Rahmen der zulässigen Grenzwerte liegen, sind sie nicht umweltverträglich und haben kumulativ eine nicht unerhebliche beeinträchtigende Wirkung für Mensch, Flora und Fauna. Auch mit Blick auf klimapolitische Zielsetzungen ist eine unbeschränkte Zulassung von Booten mit fossilem Antrieb nicht zu rechtfertigen.

Hiergegen bestehen auch wasserrechtliche Bedenken. Der Cospudener See ist aufgrund seiner Historie und Entstehung als künstlicher Wasserkörper nach § 28

WHG zu qualifizieren, sodass er gem. § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung des ökologischen Potentials und des chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Das ökologische Potential wird sich dabei an einem natürlichen oligotrophen See orientieren müssen. Nach der Rechtsprechung des EuGH, ist jede Genehmigung (dies umfasst auch Allgemeinverfügungen zur FdF) zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands bzw. eines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustands zu dem nach der WRRL maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet (vgl. EuGH, Urt. 1.7.2015 - C-461/13). Daneben enthält auch die Regionalplanung Bestimmungen zum Oberflächengewässerschutz: „G 4.1.2.14 Die Wasserqualität stehender Gewässer ist in Abhängigkeit von den jeweiligen Schutz- und Nutzungsanforderungen zu verbessern.“ Die Erhaltung der Wasserbeschaffenheit ist demnach eine grundlegende Voraussetzung für alle Nutzungen, speziell an den hochwertigen und daher touristisch attraktiven Tagebauseen. Bei einer unbeschränkten Zulassung von Sportbooten mit Verbrennungsmotoren wird durch die stofflichen Einwirkungen der Gewässerzustand verschlechtert und eine Verbesserung verhindert oder zumindest deutlich erschwert. Sowohl das Verschlechterungsverbot als auch das Verbesserungsgebot sind von der Allgemeinverfügung berührt.

Ein generelles Verbot von Motorbooten – also auch Elektromotorbooten – unterstützen wir aber nicht. Der Cospudener See ist im Regionalplan Westsachsen ausdrücklich dem Entwicklungsschwerpunkt „Tourismus“ und nicht dem Entwicklungsschwerpunkt „Naherholung“ zugeordnet. „Die Gewässer mit dem Entwicklungsschwerpunkt „Tourismus“ einschließlich ihrer Umlandbereiche besitzen als überregional bedeutsame wassertouristische Entwicklungsräume eine besondere Bedeutung. In diesen Räumen sind besondere Anstrengungen erforderlich, um die überörtliche wassertouristische Nutzung zu sichern und zu entwickeln“ (S. 80 RP). Zwar steht der See bereits gegenwärtig unter hohem Nutzungsdruck und dient auch als wichtiges Naherholungsgebiet für den Großraum Leipzig. Allerdings sehen wir in Anbetracht eines angemessenen Ausgleichs der Interessen (wassertouristische Nutzung vs. Erholungsnutzung durch baden, tauchen, paddeln etc.) eine Beschränkung auf nichtmotorisierte und elektromotorangetriebene Sportboote als geboten. Elektromotorboote machen im Gegensatz zu Verbrennungsmotoren kaum Lärm, stoßen keine Abgase aus und sind in der Regel auch langsamer unterwegs. Zusätzlich kann eine Limitierung der Höchstgeschwindigkeit für Verkehrssicherheit sorgen und die Gefährdungslage für andere Wassernutzungen deutlich reduzieren. Ein vollständiges Verbot wäre mit der Regionalplanung wohl ebenso wenig vereinbar wie die allgemeine Zulassung von Sportmotorbooten.

Unverständlich ist uns, warum in Punkt I.2 des Allgemeinverfügungsentwurfs motor- und nichtmotorangetriebene Wasserfahrzeuge von öffentlich-rechtlichen Anstalten oder Körperschaften oder als gemeinnützig anerkannter Körperschaften privilegiert werden. Es ist äußerst fragwürdig, warum der Umfang der Allgemeinverfügung sich auch auf öffentlich-rechtliche Körperschaften u.a. erstreckt. Eine sachliche Begründung des Befahrensrecht wie bei der Schifffahrtsbehörde oder der Polizei ist bei

öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder gemeinnützigen Vereinen nicht zu erkennen. Dementsprechend ist I. 2 Spiegelstrich 2 des Allgemeinverfügungsentwurfs zu streichen. Es fehlt auch an einer Begründung an der Ausweitung des Umfangs der Allgemeinverfügung auf derartige Anstalten und Körperschaften. Soweit diese Regelung auf Wasserbehörden oder Hegeverpflichteten abzielt, sind diese bereits unter I.2 Spiegelstrich 1 erfasst.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Lorenz
stellvertretende Vorsitzende